

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Ostendorff,  
Dr. Bettina Hoffmann, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/16798 –**

### **Novellierung der Düngeverordnung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Vielerorts ist das Grundwasser in Deutschland mit Nitrat belastet. Im Jahr 2017 lag der Nitratwert an 17 Prozent der EUA-Grundwassermessstellen (EUA = Europäische Umweltagentur) in Deutschland über dem in der europäischen Nitratrichtlinie festgeschriebenen Schwellenwert von 50 mg/l (vgl. Situation in Deutschland: [www.umweltbundesamt.de/faqs-zu-nitrat-im-grundtrinkwasser#textpart-5](http://www.umweltbundesamt.de/faqs-zu-nitrat-im-grundtrinkwasser#textpart-5)). In Regionen mit besonders hoher Viehdichte lag die Nitratkonzentration teilweise über 90 mg/l (vgl. Bewertung für Sachsen: [www.umwelt.sachsen.de/umwelt/4728.asp](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/4728.asp)). An rund 38 Prozent der Messstellen ist das Grundwasser mit einer Nitratkonzentration zwischen 25 und 50 mg/l stark verunreinigt, weit über dem natürlichen Nitratgehalt im Wasser (vgl. Nitratgehalte des Grundwassers: [www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/gewaesser/grundwasser/nutzung-belastungen/naehr-schadstoffe#textpart-1](http://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/gewaesser/grundwasser/nutzung-belastungen/naehr-schadstoffe#textpart-1)). Der zu hohe Tierbesatz auf zu geringer landwirtschaftlicher Fläche führt zu sehr hohen Nährstoffüberschüssen und damit zu einem Entsorgungsproblem für Wirtschaftsdünger (vgl. [www.deutschlandfunk.de/zu-viel-guelle-bruesel-setzt-bundesregierung-letzte-frist.1766.de.html?dram:article\\_id=454774](http://www.deutschlandfunk.de/zu-viel-guelle-bruesel-setzt-bundesregierung-letzte-frist.1766.de.html?dram:article_id=454774)). Die Düngeverordnung ist der rechtliche Rahmen zum Schutz des Grundwassers vor Nitratreinträgen aus der Intensivtierhaltung.

Bereits 2014 hat die EU-Kommission die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, ambitioniertere Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Erfüllung der Nitratrichtlinie zu ergreifen. 2016 wurde ein Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland aufgrund der Nichterfüllung der Nitratrichtlinie am Europäischen Gerichtshof eingeleitet. Im Juni 2018 endete dieses Verfahren mit der Verurteilung Deutschlands.

Die Bundesregierung hat die von der EU-Kommission geforderte Verschärfung der Düngeverordnung aus Sicht der Fragesteller jahrelang verschleppt und erst unter dem massiven Druck der Europäischen Kommission Änderungen vorgelegt. Dies geht zu Lasten der Umwelt und des Wassers und der bäuerlichen Betriebe, die umweltgerecht wirtschaften und natürliche Ressourcen schonen.

Die neue, novellierte Düngeverordnung vom Juni 2017 gilt seit 1. Januar 2018. Aber auch die verschärfte Düngeverordnung genügt den Umwelterfordernissen und den Ansprüchen der EU-Kommission nicht. Die Kommission hat daher Nachbesserungen von Deutschland verlangt. Im Raum steht die Fortsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens mit drohenden Strafzahlungen von bis zu 860 000 Euro pro Tag. Deutschland muss nun bis April 2020 eine neue Düngeverordnung verabschieden. Aber die Abstimmung der Maßnahmen wird von der Bundesregierung weiter verzögert ([www.sueddeutsche.de/wirtschaft/europaeischer-gerichtshof-verurteilt-deutschland-nitrat-grundwasser-1.4025538](http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/europaeischer-gerichtshof-verurteilt-deutschland-nitrat-grundwasser-1.4025538); [www.proplanta.de/Agrar-Nachrichten/Agrarpolitik/Guelleflut-Muss-Deutschland-bald-860-000-Euro-pro-Tag-Strafe-zahlen\\_article1549195222.html](http://www.proplanta.de/Agrar-Nachrichten/Agrarpolitik/Guelleflut-Muss-Deutschland-bald-860-000-Euro-pro-Tag-Strafe-zahlen_article1549195222.html); [www.badische-bauern-zeitung.de/die-duengeverordnung-wird-nachgeschaeft](http://www.badische-bauern-zeitung.de/die-duengeverordnung-wird-nachgeschaeft)).

1. Welche Mitteilungen hat die Bundesregierung seit Sommer 2019 von der EU-Kommission erhalten bezüglich des Vertragsverletzungsverfahrens und der von Deutschland in Aussicht gestellten Maßnahmen, und was waren die Inhalte dieser Mitteilungen?

Die Europäische Kommission hat der Bundesregierung am 26. Juli 2019 das Mahnschreiben zur Einleitung des Zweitverfahrens im Vertragsverletzungsverfahren 2013/2199 übermittelt. Die Bundesregierung hat dieses Mahnschreiben am 31. Juli 2019 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

2. Welche Mitteilungen hat die Bundesregierung bezüglich des Vertragsverletzungsverfahrens und der von Deutschland in Aussicht gestellten Maßnahmen seit Sommer 2019 an die EU-Kommission geschickt, und was waren Inhalte dieser Mitteilungen?

Die Bundesregierung hat der Europäischen Kommission am 26. September, am 16. Dezember 2019 und am 7. Februar 2020 jeweils eine Mitteilung im Vertragsverletzungsverfahren 2013/2199 übermittelt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat diese Mitteilungen an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

3. Hält die Bundesregierung eine auf Bundesebene abgestimmte Ausweisung der roten Gebiete für wichtig hinsichtlich der Wirksamkeit aller angedachten Regelungen zur Nitratreduktion?  
Falls ja, mit welchen Maßnahmen will sie diese gewährleisten?

Die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete ist ein wichtiger Baustein bei der Umsetzung der Anforderungen aus dem EuGH-Urteil im o. g. Vertragsverletzungsverfahren (Rechtssache C-543/16). Die Bundesregierung strebt ein bundeseinheitliches Vorgehen zur Ausweisung belasteter Gebiete an. Die Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung beinhaltet daher die Vorgabe, dass die Ausweisung anhand einer noch zu erlassenden Verwaltungsvorschrift nach Artikel 84 des Grundgesetzes mit bundeseinheitlichen Kriterien zu überprüfen ist.

4. Wie steht nach Kenntnis der Bundesregierung die EU-Kommission zum Vorschlag Deutschlands bezüglich der Ausweisung der roten Gebiete durch die Bundesländer?

Die Kommission hat eine Präzisierung der bisher in der Düngeverordnung 2017 getroffenen Regelungen zur Ausweisung der mit Nitrat belasteten oder eutrophierten Gebiete gefordert, um eine einheitliche Vorgehensweise der Länder sicherzustellen.

5. Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung bei einem solchen Vorgehen eine einheitliche bundesweite Abstimmung sichergestellt werden?

Eine einheitliche Vorgehensweise der Länder wird durch die in der Antwort zu Frage 3 genannte Verwaltungsvorschrift sichergestellt werden.

6. Welche Forderungen stellt die EU-Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung hinsichtlich der Ausweisung von Gebieten mit erhöhter Phosphorbelastung an Deutschland?
7. Wie steht die Bundesregierung zu den Forderungen der Kommission hinsichtlich der Ausweisung von Gebieten mit erhöhter Phosphorbelastung ([www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/13-fragen-und-antworten-zu-den-roten-gebieten-182140.html](http://www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/13-fragen-und-antworten-zu-den-roten-gebieten-182140.html); Binnendifferenzierung [www.topagrar.com/acker/news/rote-gebiete-ist-die-binnendifferenzierung-eine-chance-11823212.html](http://www.topagrar.com/acker/news/rote-gebiete-ist-die-binnendifferenzierung-eine-chance-11823212.html)) ?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die EU-Kommission fordert, dass die Einzugsgebiete von Oberflächengewässern, die durch Einträge von Phosphat eutrophiert sind, einheitlich durch die Länder ausgewiesen werden. Sofern die Länder keine dieser Gebiete ausweisen, sind die strengeren Regelungen zu den Randstreifen an Gewässern in hängigem Gelände auf diesen betroffenen Flächen im gesamten Landesgebiet anzuwenden.

8. Welche Forderungen stellt die EU-Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung hinsichtlich freiwilliger Ländermaßnahmen gemäß § 13 der Düngeverordnung an Deutschland (vgl. S. 41: [www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahUKEwj61P2u9ZHnAhWNGuwKHY4DAoAQFjAAegQIBhAB&url=https%3A%2F%2Fwww.ble-medienservice.de%2Ffrontend%2Fesddownload%2Findex%2Fid%2F783%2Fon%2F1756\\_DL%2Fact%2Fdl&usg=AOvVaw39I1Di7BUQf8hoPAMxtDM](http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahUKEwj61P2u9ZHnAhWNGuwKHY4DAoAQFjAAegQIBhAB&url=https%3A%2F%2Fwww.ble-medienservice.de%2Ffrontend%2Fesddownload%2Findex%2Fid%2F783%2Fon%2F1756_DL%2Fact%2Fdl&usg=AOvVaw39I1Di7BUQf8hoPAMxtDM))?

Aus Sicht der EU-Kommission sind Maßnahmen nur auf freiwilliger Basis nicht geeignet, die Nitratbelastung in sogenannten roten Gebieten zu reduzieren. Zudem ergeben sich in diesem Zusammenhang auch beihilferechtliche Probleme, da für die dann rechtlich verpflichtenden Maßnahmen keine finanziellen Zuwendungen gewährt werden dürfen.

9. Wie soll der Bund nach Ansicht der Bundesregierung sicherstellen, dass die Bundesländer die jeweils effektivsten Maßnahmen zur Nitratreduktion auswählen und umsetzen?

Die Länder haben in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, welche Maßnahmen unter den jeweiligen Standortbedingungen des Landes am besten geeignet sind, die Gewässerbelastungen durch Nitrat und Phosphat zu reduzieren. Die Maßnahmen sind durch Rechtsverordnung vorzuschreiben. Die Landesregierungen haben das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über den Erlass und jede Änderung dieser Verordnungen zu unterrichten.

10. Welche Vorschläge hat die Bundesregierung der EU-Kommission hinsichtlich der Ausnahme von Grünland vom 20-Prozent-Abschlag bei der Stickstoffdüngung in den roten Gebieten gemacht?
11. Wie hat die EU-Kommission auf diese Vorschläge Deutschlands für Ausnahmen von Grünland beim 20-Prozent-Abschlag in den roten Gebieten reagiert, und welche Forderungen wurden von der EU-Kommission in Bezug auf den Vorschlag formuliert?

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Vorschläge der Bundesregierung hinsichtlich der Ausnahme von Grünland von der Absenkung des Düngedarfs in den nitratbelasteten Gebieten wurden der Kommission mit der offiziellen Mitteilung der Bundesregierung vom 7. Februar 2020 mitgeteilt. Diese Mitteilung wird dem Deutschen Bundestag noch zur Verfügung gestellt. Mündlich hat die Europäische Kommission mitgeteilt, dass sie die betreffenden Vorschläge der Bundesregierung akzeptiert.

12. Wie bewerten das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) den Vorschlag, das Grünland vom 20-Prozent-Abschlag bei der Stickstoffdüngung in den roten Gebieten auszunehmen, vor allem auch hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass die Kommission bei einer Aufrechterhaltung dieser Forderung das Klageverfahren fortsetzt (vgl. [www.landundforst.de/landwirtschaft/agrarpolitik/rote-gebiete-bund-laender-wollen-ausnahme-fuer-gruenland-560828](http://www.landundforst.de/landwirtschaft/agrarpolitik/rote-gebiete-bund-laender-wollen-ausnahme-fuer-gruenland-560828))?

Die Aussage, dass Grünlandflächen von der Reduzierung des Düngedarfs um 20 Prozent in nitratbelasteten Gebieten ausgenommen sind, ist in dieser Form nicht zutreffend. Gemäß dem Verordnungsentwurf zur Änderung der Düngeverordnung können die Länder für einen Teil der Grünlandflächen in den nitratbelasteten Gebieten unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen ermöglichen. Die Kommission hat hierzu keine Einwände geäußert.

13. Wie viel Prozent der Grünlandflächen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb von roten Gebieten?

In Deutschland liegen nach Angaben der Länder ca. 966.200 ha Grünland in belasteten Gebieten. Dies entspricht einem Anteil von ca. 12 Prozent an den belasteten Gebieten.

14. Wurde durch die Bundesregierung bereits ein formales Verfahren zur erneuten Novellierung der Düngeverordnung eingeleitet, und wie hat die EU-Kommission darauf reagiert?

Das regierungsinterne Abstimmungsverfahren sowie Länder- und Verbändeanhörung zur Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften wurden im Dezember 2019 eingeleitet. Die Befassung im Bundesrat ist für den 3. April 2020 vorgesehen. Die Kommission begrüßt die Vorgehensweise.

15. Unter welchen Bedingungen droht aus Sicht der Bundesregierung ein erneutes Klageverfahren der EU gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof, und mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung ein erneutes Klageverfahren abwenden?

Die Bundesregierung ist bestrebt, die Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung zügig abzuschließen, um das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21. Juni 2018 vollständig umzusetzen und steht deshalb mit der Kommission in engem Kontakt.

Es ist Aufgabe der EU-Kommission zu beurteilen, ob sie die Urteilsumsetzung zeitlich und inhaltlich für ausreichend hält. Ist sie dieser Auffassung nicht, ist mit einem Klagebeschluss und einer Klageerhebung beim EuGH im Zweiteverfahren zu rechnen.

16. Wie ist der weitere Zeitplan (im Detail) zur Abstimmung und Verabschiedung der Düngeverordnung zusammen mit den Bundesländern, und welche Fristen wurden durch die EU-Kommission gesetzt?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

17. Welche weiteren Schreiben und Mitteilungen an die EU-Kommission sind geplant bzw. in der Vorbereitung, und auf welche Mitteilungen der EU-Kommission wartet die Bundesregierung?

Die Bundesregierung bereitet derzeit eine Mitteilung an die Europäische Kommission vor, mit der der Entwurf der Düngeverordnung in der Fassung der Zuleitung an den Bundesrat übermittelt wird. Bisher lag der Kommission eine Lesefassung vor.

18. Wie hat die Bundesregierung die „Zusätzlichen Anmerkungen und Fragen zu den geplanten Änderungen der deutschen Düngemittelverordnung“ der Generaldirektion Umwelt bei der EU-Kommission im Einzelnen beantwortet (s. Schreiben der Generaldirektion Umwelt mit dem Kürzel env.d.1/WD/kz(2019))?

Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass es sich um die Anmerkungen der Generaldirektion Umwelt zur Düngeverordnung handelt. Die Anmerkungen und Fragen wurden mit der offiziellen Mitteilung der Bundesregierung vom 26. September 2019 beantwortet. Diese wurde dem Deutschen Bundestag zur Verfügung gestellt.

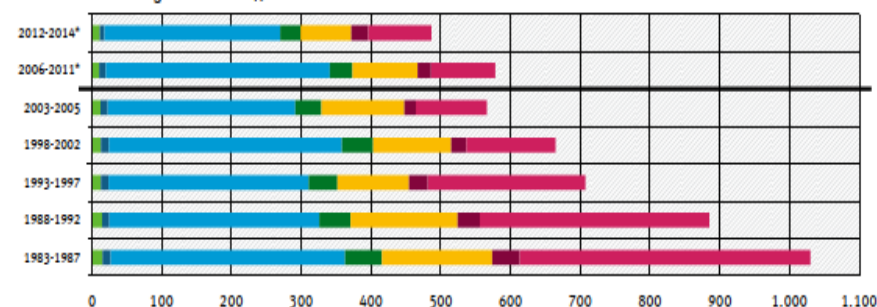
19. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Menge an Nitratreinträgen aus Kläranlagen im Verhältnis zu den Nitratreinträgen aus der Landwirtschaft in den vergangenen 40 Jahren?
20. Welche Maßnahmen zur Reduktion der Nitratreinträge aus Kläranlagen und der Landwirtschaft wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen 40 Jahren in Deutschland ergriffen, und in welchem Umfang wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen 40 Jahren die Nitratreinträge aus Kläranlagen sowie der Landwirtschaft reduziert?
21. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Mengen an Phosphoreinträgen aus Kläranlagen im Verhältnis zu den Phosphoreinträgen aus der Landwirtschaft in den vergangenen 40 Jahren?
22. Welche Maßnahmen zur Reduktion der Phosphoreinträge aus Kläranlagen und der Landwirtschaft wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren in Deutschland ergriffen, und in welchem Umfang wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren die Phosphoreinträge aus Kläranlagen sowie der Landwirtschaft reduziert?
23. Welche Relevanz haben nach Kenntnis der Bundesregierung Nährstoffeinleitungen (Stickstoff und Phosphor) aus kleinen Anlagen (<50 Einwohner – EW), Regenwassereinleitungen, Mischwasserüberläufen und maroden Kanalsystemen, und welche Maßnahmen wurden oder werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Ländern und Kommunen ergriffen, um diese Nährstoffeinleitungen zu minimieren?
24. Welche weiteren Maßnahmen ergreifen Länder und Kommunen nach Kenntnis der Bundesregierung über die Einhaltung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie hinaus, um die Nährstoffeinträge über kommunale Kläranlagen zu reduzieren?

Die Fragen 19 bis 24 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

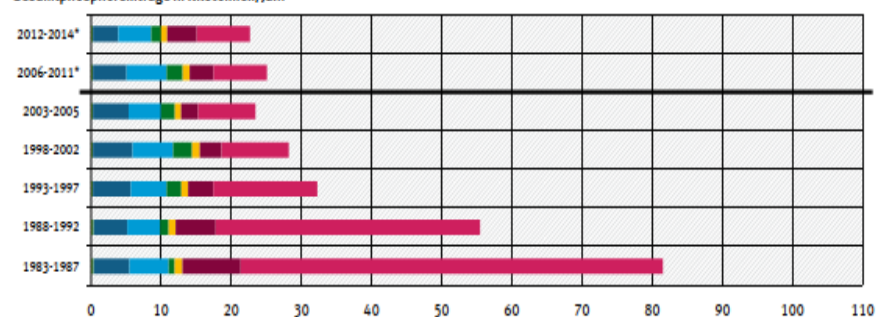
Kläranlagen sind Punktquellen für Nährstoffeinträge in die Gewässer, da kommunale Kläranlagen das behandelte Abwasser direkt an einer Einleitstelle in ein Oberflächengewässer einleiten. Landwirtschaftliche Nährstoffeinträge in die Gewässer erfolgen hingegen diffus, also nicht an einem bestimmten, einfach zu überprüfenden Einleitpunkt in die Gewässer. Die landwirtschaftlichen Einträge erfolgen sowohl in die Oberflächengewässer als auch in das Grundwasser. Der nachfolgenden Abbildung 1 können die Entwicklungen der Stickstoff- und Phosphoreinträge sowohl aus Punkt- als auch aus diffusen Quellen in die Oberflächengewässer seit den 1980er Jahren entnommen werden. Die Einträge aus kleinen Anlagen (< 50 EW) werden, neben den Einträgen über Regenwassereinleitungen und Mischwasserüberläufe, in der Abbildung 1 als Einträge über urbane Systeme (Kanalisationssysteme und Kleinkläranlagen) berücksichtigt.

### Stickstoff- und Phosphoreinträge aus Punktquellen und diffusen Quellen in die Oberflächengewässer in Deutschland

Gesamtstickstoffeinträge in Kilotonnen/Jahr



Gesamtphosphoreinträge in Kilotonnen/Jahr



atmosphärische Deposition Erosion Grundwasser Oberflächenabfluss Drainagen urbane Gebiete Punktquellen

Daten gerundet; \*zum Teil neue Datengrundlagen und verändertes methodisches Vorgehen, daher nur bedingt mit Vorjahreszeitraum vergleichbar

Quelle: Umweltbundesamt 2016

Abbildung 1: Übersicht zu Stickstoff- und Phosphoreinträgen aus Punktquellen und diffusen Quellen in die Oberflächengewässer in Deutschland\*

Die Einträge von Stickstoff und Phosphor in die Oberflächengewässer haben sich seit den 1980er Jahren deutlich reduziert. Diese Reduktion ist insbesondere bei den Punktquellen (Kläranlagen) und den urbanen Gebieten (Abwasseranlagen wie z. B. Kanalsysteme) zu beobachten. Dies ist auf den technischen Ausbau und die Weiterentwicklung des Standes der Technik zur Elimination der Nährstoffeinträge bei kommunalen Kläranlagen sowie auf Verbesserungen der Abwasseranlagen zurückzuführen. Die Nährstoffeinträge in die Oberflächengewässer über Punktquellen wurden seit dem Beobachtungszeitraum 1983 bis 1987 um mehr als 300.000 Tonnen pro Jahr für Stickstoff (ca. 80 Prozent) und um mehr als 50.000 Tonnen pro Jahr für Phosphor (ca. 85 Prozent) reduziert.

Derzeit stammen etwa 70 bis 80 Prozent der Stickstoffeinträge und etwa 50 Prozent der Einträge an Gesamtphosphor aus den hauptsächlich von landwirtschaftlichen Flächen gespeisten Eintragspfaden Grundwasser, Oberflächenabfluss, Erosion und Dränwasser, in die Oberflächengewässer. Durch den urbanen Eintragspfad werden ca. 5 Prozent des Stickstoffs und ca. 19 Prozent des Phosphors der Gesamteinträge verursacht, davon: 1 Prozent des Stickstoffs und 3 Prozent des Phosphors über kleine Kläranlagen (<50 EW) und jeweils ca. 2 Prozent des Stickstoffs und 8 Prozent des Phosphors über Mischwasserüberläufe und Regenwassereinleitungen.

Seitens der Bundesländer und Kommunen finden weiterhin Bestrebungen zur Reduktion der Nährstoffeinträge aus Punktquellen und urbanen Eintragspfaden

\* Die farbige Darstellung der Abbildung ist auf Bundestagsdrucksache 19/17388 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

statt. So werden auch kleinere Kläranlagen (v. a. Größenklasse 3) im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) zunehmend mit einer Phosphoreliminierung ausgestattet und abhängig vom Zustand des aufnehmenden Gewässers die Emissionsanforderungen für Stickstoff und Phosphor in der wasserrechtlichen Erlaubnis von Kläranlagen herabgesetzt. Derzeit findet eine Überprüfung des Standes der Technik für die Nährstoffelimination von kommunalen Kläranlagen statt. Nach Kenntnis der Bundesregierung werden seitens der Kommunen die Abwasseranlagen überprüft und wenn dies angezeigt ist, saniert. Aktuell werden die in Deutschland im kommunalen Abwasser anfallenden Stickstoff- und Phosphorfrachten zu über 80 Prozent (Stickstoff) bzw. zu über 90 Prozent (Phosphor) in den kommunalen Kläranlagen eliminiert.

Seit der Wiedervereinigung und der Einführung der Düngeverordnung im Jahr 1996, mit der bundeseinheitliche Vorgaben zur guten fachlichen Praxis beim Düngen festgelegt wurden, sinkt die Belastung der Gewässer durch die landwirtschaftliche Flächennutzung (s. Nitratberichte der Bundesministerien für Umwelt und für Landwirtschaft). Hierzu tragen auch die anhaltenden Bemühungen der Bundesländer zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bei, z. B. enge Beratungen der Landwirte, Förderung gewässerschonender Landwirtschaftspraktiken, Maßnahmen zum Drainagemanagement.